

# Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 12. December 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

In Betreff der Zulassung der Copisten der Gericht- und Amts-Notare zu Bearbeitung minder wichtiger Geschäfte sind durch hohen Justiz- Ministerial- Erlass vom 16. d. M. folgende Bestimmungen ertheilt worden:

1.) Sämmtlichen Notaren ist unbeschränkt gestattet, unter ihrer unmittelbaren Aufsicht die Pflgerechnungen, für deren gehörige Stellung die Pflger nicht selbst gesorgt haben, und deren Ausfertigung daher dem Notar übertragen worden, (Not. Bollz. Verordnung vom 24. Mai 1826 § 69) durch ihre hierzu geeigneten Copisten stellen zu lassen. Diese Rechnungen sind vor Uebergabe derselben zur oberamtsgerichtlichen Revision von dem Notar genau zu durchsehen, und als ein von ihm selbst zu verantwortendes Geschäft zu unterzeichnen.

2.) Ebenso ist den Notaren gestattet, ihre Copisten nicht nur zu ihrer Unterstützung bey Vermögens Inventarisationen jeder Art beizuziehen, sondern denselben auch, wenn sie hierzu befähigt sind, die Aufzeichnung der Fahrniß- Stücke

allein zu überlassen; jedoch unter der Voraussetzung; daß die Notare jedenfalls bey der Aufnahme des Grund und Capital- Vermögens anwesend seyen, u. daß sie das Geschäft — als auf ihrer Verantwortung liegend — unterzeichnen, woben es sich ganz von selbst versteht, daß für den Copisten auf keinerlei Weise irgend eine Gebühr oder Ersatz für Ausgaben angerechnet oder bezogen werden darf.

3.) Eine Beschränkung der Notare in der Zahl der von ihnen anzunehmenden Copisten ist wohl lebenswenig nöthig, als

4.) die Festsetzung des Lebensalters, welches die Copisten erreicht haben müssen, um zur Beyhilfe bey Inventur u. Rechnungs- Geschäften verwendet werden zu dürfen; indem es in dem eigenen Interesse der Notare liegt, nicht mehrere Copisten als sie bedürfen anzunehmen, und nur taugliche Personen zu den bezeichneten Geschäften zu verwenden.

Dagegen kann es

5.) den Notaren unter keinem Vorwand gestattet werden, die Copisten an ihrer Stelle zu selbstständiger Bearbeitung irgend eines Geschäftes abzusenden.

6.) Zu Errichtung waisengerichtlicher Inventare ohne Mitwirkung des Notars (Not. Bollz. Verordnung § 52)

dürfen keine fremde Personen als Aktuare gegen eine Belohnung beigezogen werden, vielmehr sind diese Inventare nur entweder von einem der Interessenten oder von einem Mitglied des Waisengerichts zu verfassen.

7.) In der Stellung der Pflög. Rechnungen durch die Pfleger selbst oder auf deren Ansuchen durch dritte Personen, innerhalb zweier Monate nach dem Verfall-Termin kann nur die Beschränkung Statt finden, daß eine solche private Stellung dieser Rechnungen nicht von dem Notar oder seinen Gehülfen und ebensowenig durch den Orts-Vorsteher, als Vorstand des Waisengerichts geschehen darf. Von dieser Bestimmung werden die K. Notariate und die Stadt- und Gemeinderäthe zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Hiernach ic.

Calw den 8. December 1827.

K. Oberamtsgericht.

H. Sigel.

Calw. (Beendigung des Pfandvereinigungs-Geschäfts in der Gemeinde Martinsmoos) In der Gemeinde Martinsmoos ist das Pfandvereinigungs-Geschäft beendigt, und nach dem Art. 30 des Einführungsgesetzes in Verbindung mit dem Art. 12 eben dieses Gesetzes werden von nun an in dieser Gemeinde die Verpfändungen ganz nach dem Pfandgesetze vorgenommen, und die Concurse nach dem Prioritäts-Gesetz behandelt werden.

So beschloffen im K. Oberamtsgericht

Calw am 4. December 1827.

H. Sigel.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg**

Wildbad. (Schulden-Liquidation.)

In der Schuldsache des Johann Friedrich Kettner Bürgers und Wetzgers von Wildbad ist der Gannt erkannt, und zur Schulden-Liquidation Tagfahrt auf

Donnerstag den 20. December l. J. anberaumt worden.

An diesem Tag Morgens 8 Uhr haben daher auf dem Rathhause zu Wildbad die Gläubiger und Bürgen Kettners ihre Ansprüche und Forderungen entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte gegen die Masse einzuklagen, und die Richtigkeit sowie die Vorrugsrechte durch Vorlegung der Original-Schulddokumente sogleich zu erweisen, widrigens sie unmittelbar nach der Verhandlung von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

So beschloffen im K. Oberamtsgericht Neuenbürg den 23. Novem. 1827.

Pistorius.

Neuenbürg. Nachdem der Pfand-Commissair Eisenmann die Vereinigung des Unterpfandwesens in der Gemeinde Loffenau vollendet hat, werden die Verpfändungen in derselben von heute an ganz nach dem neuen Pfand-Gesetze vorgenommen und die Concurse nach dem neuen Prioritäts-Gesetze behandelt werden.

Den 29. November 1827.

Oberamtsrichter

Pistorius.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.**

An dem Pfarrhaus und Schulhaus zu Neuhengstätt sollen nicht unbedeutende Reparationen vorgenommen werden.

Nach den geprüften Rissen und Ueber-schlägen beträgt bey dem Pfarrhaus



Die Maurer Arbeit	248fl. 48kr.
„ Gips „ „ „ „	51fl. 45kr.
„ Zimmer „ „ „	134fl. 45kr.
„ Schreiner „ „	113fl. 15kr.
„ Glaser „ „ „	62fl. 23kr.
„ Schlosser „ „	66fl. 1kr.
„ Hafner „ „ „	3fl. 36kr.
„ Anstrich „ „ „	53fl. 45kr.
„ Pflasterer „ „	16fl. —kr.
Insgemein	65fl. —kr.
An der Pfarrscheuer mag die Maurer und Zimmer Arbeit betragen	150fl. —kr.

—: 965fl. 18kr.

bey dem Schulhaus:

Die Maurer und Steinhauer Arbeit	122fl. 20kr.
„ Gips Arbeit	44fl. —kr.
„ Zimmer „ „	150fl. 4kr.
„ Schreiner „ „	67fl. 16kr.
„ Glaser „ „	38fl. —kr.
„ Schlosser „ „	38fl. —kr.
„ Hafner „ „	2fl. —kr.
Insgemein	20fl. —kr.

—: 481fl. 40kr.

Die Arbeiten werden am Donnerstag den 20. d. M. Vormittags 9. Uhr auf vom Nachhaus in Neuhengstätt in Abstreich gebracht.

Die Liebhaber müssen sich durch verschlossene gemeinderäthliche Zeugnisse über Geschicklichkeit in ihrem Fache bey der Abstreichs-Verhandlung ausweisen.

Calw den 8. December 1827.  
Gemeinschaftl. R. Oberamt.  
D. A. B. Schmid. M. Fischer.

Den Schuldheissenämtern wird aufgegeben je am letzten Februar, letzten May, letzten August, letzten November die Urkunden über die im verflossenen Quartal angelegten Lanz-, Taxen, mit dem Geld Betrage — im Falle aber keine Lanz-, Taxen angelegt worden sind, Fehl-Urkunden einzusenden.

Wenn die fragl. Urkunden nicht auf die Termine bey Oberamt einkommen, und deswegen der Abschluß der Taxrechnungen gehindert wird, so werden solche durch Wartboten auf Kosten des Schuldhaften abgeholt. Hiernach ist die den Orts-Vorstehern mitgetheilte Tabelle über die periodischen Berichte abzuändern.

Calw am 7. December 1827.  
R. Oberamt  
Oberamts-Verweser Schmid.

Es hat sich seit einiger Zeit das Gerücht verbreitet, daß die Schafheerde in Gchingen von der Raude befallen sey. Bey genauer ärztlicher Untersuchung der Schafware in Gchingen hat sich aber ergeben, daß dieses Gerücht ganz falsch ist, was auf Verlangen der Gchingener Schafhalter hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Calw am 10. December. 1827.  
R. Oberamt,  
Oberamts-Verweser Schmid.

Calw. (Steckbrief) Sämtlichen Polizeistellen des Oberamtsbezirks wird höherem Befehl zu Folge aufgegeben, auf den angeblichen Baron von Lichtenstern aus Wien, der sich einige Zeit in Fluren Oberamts Oberndorf, aufgehalten, nunmehr aber flüchtig gemacht hat, zu fahnden, ihn im Verretungsfalle festzunehmen und dem R. Oberamte zu überliefern.

v. Lichtenstern ist 38 — 40 Jahre alt, gegen 6 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare und ist besonders daran kenntlich, daß das eine seiner Augen braun oder schwarz, das andere aber grau ist, er reist bald allein, bald in Gesellschaft einer Weibsperson, die er für seine Frau ausgibt. Lichtenstern führt falsche Papiere, und giebt sich für einen östreichischen Dittmeister aus, der wegen eines unglücklichen Duells mit seinem Obersten auf der Flucht begriffen sei. Er besitzt einen, wahrschein-

lich falschen, preussischen Paß.

Calw, den 10. Dezember 1827.

K. Okeramt.

Oberamts-Berweser Schmid.

Die Gemeinde Höfen wird im nächsten Jahre sobald es die Witterung gestattet, ein neues Schulhaus bauen.

Die entworfenen und gesetzlich revidirten Ueberschläge weisen folgende Summen nach:

Grabarbeit	56 fl. 1 fr.
Maurerarbeit	1195 fl. 26 fr.
Steinhanerarbeit	147 fl. 42 fr.
Spiserarbeit u. Bestich	240 fl.
Zimmerarbeit, ohne Holz und Fuhrlohn	725 fl. 43 fr.
Schreinerarbeit	567 fl. 6 fr.
Schlosserarbeit	287 fl. 16 fr.
Glasserarbeit	263 fl. 26 fr.
Hafnerarbeit	8 fl. 30 fr.
Flaschnerarbeit	12 fl.

Die Arbeiten — Risse und Ueberschläge sind bey dem Schultheissenamte Höfen einzusehen, — werden an tüchtige Handwerksleute, oder an Einen Bauunternehmer mittels Abstrechs abgelassen und ist zu der diffausigen Verhandlung zu Höfen

Montag, der 17. December bestimmt, an welchem Tage sich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause einfinden und sich, um zu der Verhandlung zugelassen zu werden, mit gemeinderäthlichen, obrigkeitlich beglaubigten Zeugnissen über Tüchtigkeit und Fähigkeit, Caution zu leisten, ausweisen wollen.

Neuenbürg den 9. Novbr. 1827.

K. Okeramt,

Hörner.

Hirsau. (Haberbefuhr: Accord.) In der Canzley des Cameral-Amtes zu Hirsau, wird die Befuhr von 600 Scheffeln Haber von hier und Calw nach Stuttgart, am Donnerstag den 20. Dezember Morgens 10 Uhr im Ostreich veraccordirt werden. Von die-

ser Verhandlung haben die Orts-Vorstände tüchtige Fuhrleute zu benachrichtigen. Den 8. Dezember 1827.

K. Cameralamt.

Buchhalter Elemm.

Calw. (Schafwaide: Verleihung.) Die Schafwaide zu Calw, im Vorsommer 500 im Nachsommer 700 Stück ertragend, wird auf 3 oder 6 Jahre je nachdem Liebhaber sich zeigen, am

Montag den 7. Januar 1828

Mittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus verpachtet werden.

Wir laden kautionsfähige mit Meister- oder Konzessions-Briefen versehene Liebhaber ein, und bitten die löbl. Orts-Vorstände um Bekanntmachung des Gegenwärtigen.

Den 3. December 1827.

Stadtrath.

### Ausseramtliche Gegenstände.

Calw.

— Neue Schrift. Unterzeichneter hat in Commission zu verkaufen: Es gibt doch noch eine Hochzeit. Schauspiel in 3 Acten; im schwäb. Dialecte, eine Fortsetzung des Handstreichs u. von demselben Verfasser. Preis 18. kr.

Buchbinder Dierlamm.

— Unterzogener ist gesonnen nachbenannte Liegenschaft auf 3 Jahr in Pacht zu geben, nemlich:

1 Morgen Baufeld, Zelg Heumaden.  
1 alter Morgen Grassfeld, im grossen Reifach. Liebhaber erfahren das nähere bei Jakob Müller, wohnhaft bei Jakob Bögele, Bäck.

Calw. Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbretzel:

Jakob Kraus

Ludwig Kempf.

Calw,

gedruckt bey Buchdrucker Rivinius.